

Hinweis:

Mit anliegenden Mustern soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Hilfestellung hinsichtlich des formalen Aufbaus eines Widerspruchsbescheides im Saarland gegeben werden. Über diese rein formalen Fragen hinausgehende Vorschläge sind damit nicht verbunden.

Das Landesprüfungsamt für Juristen wird bei Aufsichtsarbeiten, bei denen die Erstellung eines Widerspruchsbescheids als Arbeitsprodukt in Betracht kommt, die Muster-Widerspruchsbescheide nebst entsprechendem Hinweis dem Prüfervermerk beifügen, weist jedoch darauf hin, dass das Beifügen eines Musters - ebenso wie der Prüfervermerk selbst - lediglich eine unverbindliche Hilfestellung für den jeweiligen Prüfer darstellt. Daher handelt es sich bei dem in den Mustern vorgeschlagenen Aufbau sowohl für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare als auch für die Prüferinnen und Prüfer lediglich um eine Empfehlung. Das Landesprüfungsamt für Juristen kann somit selbstverständlich nicht ausschließen, dass der jeweilige Prüfer trotz Einhaltung der Mustervorgaben den formalen Aufbau im Rahmen seines Prüferermessens bemängelt.

Muster-Widerspruchsbescheid eines Rechtsausschusses:

[Behördenbezeichnung, § 8 Abs. 1 AGVwGO Saar:]

Landkreis ... - Kreisrechtsausschuss –

oder

Regionalverband Saarbrücken – Rechtsausschuss –

oder

Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadtrechtsausschuss –

Aktenzeichen:

WIDERSPRUCHSBESCHEID

In der
Widerspruchssache

des/der ...

- Widerspruchsführer/Widerspruchsführerin -

Verfahrensbevollmächtigte/r: ...

g e g e n

den/die (Bezeichnung der Ausgangsbehörde)

- Widerspruchsgegner/Widerspruchsgegnerin -

weiter beteiligt: der/die...

Verfahrensbevollmächtigte/r:

w e g e n (Kurzbezeichnung des Streitgegenstands)

hat der Kreisrechtsausschuss/Rechtsausschuss/Stadtrechtsausschuss bei ... (wie Erlassbehörde, siehe Kopf)

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ... (alternativ bei Verzicht auf mündliche Verhandlung: aufgrund der Beratung vom ...)

durch ... als Vorsitzende sowie Herrn/Frau ... und Herrn/Frau ... als Beisitzer/innen

entschieden:

1. Entscheidung zur Sache (nach jeweiligem Streitgegenstand und Ergebnis)
2. Entscheidungen zu Kosten (vgl. dazu §§ 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, 80 SVwVfG, 9a Abs. 2 und 3 SGebG)
3. Festsetzung des „Nutzens der Amtshandlung“ und des „Aufwands“ als Grundlage der Gebührenfestsetzung (vgl. § 9a Abs. 1 SGebG i.V.m. Tabelle 1 der Richtlinien über die Festsetzung der Gebühren in Widerspruchsverfahren gemäß § 9a SGebG, abgedruckt bei Freymann/Kröninger/Wendt, Landesrecht Saarland Nr. 24a)

Gründe:

I.

(Sachbericht in Anlehnung an § 117 Abs. 3 Satz 1 VwGO)

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen ... (Kurzbezeichnung des Streitgegenstands/Begehrens des/der Widerspruchsführers/in)

Gegebenenfalls Unstreitiges vorab (nicht zwingend wegen des Untersuchungsgrundsatzes, § 24 SVwVfG; anders als im Zivilrecht)

Aufbau in erster Linie nach Verfahrensgang

(...)

Erlass und Gegenstand des Ausgangsbescheids

Erlasdaten, Adressat/en/Inhalt der Regelung/en im Einzelfall (§ 35 Satz 1 SVwVfG, Begründung der Anordnungen oder Ablehnungsentscheidungen usw.)

Bekanntgabedaten (gegebenenfalls förmliche Zustellung an Adressat/in)

Widerspruchseinlegung, wichtig: Eingangsdatum mit Blick auf § 70 Abs. 1 VwGO

Vorbringen des Widerspruchsführers/der Widerspruchsführer/in, Mitteilung über die Nichtabhilfe, ggf mit kurzer ergänzender Begründung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO)

Anträge der Beteiligten (§ 13 SVwVfG)

Ggf. weiterer Vortrag des Widerspruchsgegners/der Widerspruchsgegnerin oder am Widerspruchsverfahren beteiligter Dritter

II.

Kennzeichnung des **Ergebnisses** in einem **Obersatz** je nach Streitgegenstand

Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde (nur falls problematisch)

Ausführungen zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Widerspruchs, soweit fallbezogen veranlasst

(...)

Ausführungen zur **Begründetheit/Unbegründetheit des Widerspruchs**, das heißt zu den je nach Sachverhalt und im Einzelfall für die Entscheidung maßgeblichen formellen und materiell-rechtlichen Vorschriften

Gegebenenfalls auch Zweckmäßigkeitserwägungen bei Ermessensentscheidungen (soweit nicht gesetzlich ausgeschlossen, § 8 Abs. 2 AGVwGO)

(...)

III.

(Begründung der Nebenentscheidungen, Kosten und Wertfestsetzung unter Verweis auf die eingangs genannten jeweils einschlägigen Bestimmungen)

Rechtsbehelfsbelehrung

(Klage vor dem Verwaltungsgericht, vgl. u.a. §§ 58 Abs. 1, 74 VwGO)

(Unterschrift des/der Ausschussvorsitzenden mit
Amtsbezeichnung)

Muster-Widerspruchsbescheid einer obersten Landesbehörde:

(Bsp.:.) Ministerium für ...

[Adresse]

Aktenzeichen:

Frau

Maike Musterfrau

(...)

Bescheid über die Gewährung einer Beihilfe vom

Ihr Widerspruch vom ...

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

auf Grund des o.g. Widerspruchs gegen o.g. Bescheid über die Gewährung einer Beihilfe des Landesamtes für ... ergeht folgender **Widerspruchsbescheid**:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

[Kurze Sachverhaltsschilderung]

[Rechtliche Betrachtung]

Die Kostenentscheidung beruht vorliegend auf § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SVwVfG, § 1 Abs. 1 und 2 SGeBG i.V.m. Nr. 2.11 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (GebVerz), da der Verwaltungsakt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erlassen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Landesamtes ... vom ... und gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klageschrift muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Müller

Regierungsdirektor